

Hat sich bei der Revision der Wagen in Beziehung auf ihren Verschluss und ihre äußere Beschaffenheit, sowie bei der Entladung der Wagen zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Aufgabetfels und deren Rücksendung an das Grenz-Zollamt.

c. Verschlussverletzung.

§. 21.

Bei eingetretener Verletzung des Verschlusses kann in Folge des Ladungsverzeichnisses (§. 17) für die nach Inhalt dieses Verzeichnisses in den Wagen verladene Güter die Entrichtung des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluss nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten kompetenten Zoll- oder Steuer-Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluss antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zur Weiterbeförderung an diejenige Abfertigungsstelle aushändigen, welcher der Wagen zur Abfertigung zu stellen ist. Die dieser Abfertigungsstelle vorgesetzte Zoll-Direktiv-Behörde wird alsdann entscheiden, in wie fern die angegebene Folge des verletzten Verschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

B. A u s g a n g n a c h d e m A u s l a n d e.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 22.

Ausgangszollpflichtige Güter dürfen nur nach vorheriger zollordnungsmäßiger Deklaration und Revision, und nachdem der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung besagten Zoll- oder Steuer-Stelle entweder entrichtet oder sichergestellt ist, auf der Eisenbahn nach dem Auslande befördert werden.

Die folhergestalt abgefertigten Güter können an denjenigen Stations-Orten, wo sich eine Abfertigungsstelle befindet, auch unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 1) verladen und unter Verschluss der Wagen (§. 7) sowie der Schlüssel und Abfertigungspapiere (§. 17) in der Art direkt nach dem Auslande abgefertigt werden, daß bei dem Grenz-Ausgangsamte nur die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles Statt findet.

Anderer Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 23.

Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, sin-